

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefanie Remlinger (GRÜNE)**

vom 17. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2014) und **Antwort**

(Keine) Anforderungen an die Nachqualifizierung von pädagogischen Fachkräften mit ausländischem Bildungsabschluss?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche fachlichen und inhaltlichen Vorstellungen hat der Senat für die Nachqualifizierung von Fachkräften im pädagogischen Bereich (ErzieherInnen, Lehrkräfte, SozialarbeiterInnen, Kindheits-/ HeilpädagogInnen), deren im Ausland erworbener Bildungsabschluss in Deutschland nicht anerkannt wird?

Zu 1.:

a) Lehrkräfte: Auf der Grundlage der EU-Richtlinie 2005/36/EG und des EG-Richtlinienumsetzungsgesetzes für Lehrkräfte (EG-RL-LehrkräfteG) sind die aus dem Herkunftsland mitgebrachten Ausbildungsabschlüsse für Lehrkräfte festzustellen („Lehrkraft nach Recht des Heimatlandes“). Mit dieser Feststellung wird bereits der Berufszugang eröffnet (z.B. an Staatlichen Europa-Schulen, an Privatschulen oder als Vertretungslehrkräfte). Wenn die Gleichsetzung mit einem Berliner Lehramt angestrebt wird, muss die Gleichwertigkeit der vorliegenden Ausbildung mit einer Berliner Lehrkräfteausbildung geprüft werden. Bei wesentlichen Unterschieden können Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden: Sofern zum Ausgleich festgestellter Ausbildungsunterschiede entsprechende Auflagen erteilt wurden, können die Antragstellerinnen und Antragsteller entsprechend den Regelungen der §§ 2, 4 und 5 EG-RL-LehrkräfteG zwischen Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang bzw. Vorbereitungsdienst wählen. Die schulpraktischen Maßnahmen (schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs, Eignungsprüfung oder Vorbereitungsdienst) werden von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft durchgeführt. Falls Studienleistungen Teil der Ausgleichsmaßnahmen sind, müssen diese vor dem schulpraktischen Teil an einer Universität erbracht werden.

Für das Studium sind die lehrerbildenden Universitäten Ansprechpartner, die ggf. auch über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen entscheiden, für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft. Nach erfolgrei-

chem Absolvieren der Anpassungsmaßnahme wird die Gleichsetzung des ausländischen Lehrabschlusses mit einem Berliner Lehramt vorgenommen. Personen, deren Abschlüsse nicht anerkannt werden können, verfügen in der Regel nicht über eine vollständige Lehrkräfteausbildung oder die Lehrkräfteausbildung wurde auf einem Ausbildungsniveau abgeschlossen, das unterhalb des gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG zulässigen Niveauunterschieds liegt.

b) Angebote der Anpassungsqualifizierung bei sozialpädagogischen Abschlüssen: Die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen als Erzieherin/Erzieher, Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und Heilpädagogin/Heilpädagoge ist in der Regel mit einer Anpassungsqualifizierung verbunden. Diese findet an den Berliner Fachschulen bzw. Hochschulen statt. In erster Linie handelt es sich um den Erwerb deutscher Rechtskenntnisse für die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, andere Anpassungsmaßnahmen hängen vom individuellen Studienverlauf ab. Nach Absolvierung der Anpassungsqualifizierung sind die ausbildungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Anerkennung erfüllt.

Eine Anerkennung von ausländischen pädagogischen Qualifikationen, für die es im Land Berlin keinen Referenzberuf gibt, ist nicht möglich. Personen mit diesen Qualifikationen können eine berufsbegleitende Ausbildung bzw. ein berufsbegleitendes Studium ggfs. unter Anrechnung von im Ausland erworbenen Studienanteilen absolvieren. Für den Erzieherberuf auf Fachschulniveau gibt es außerdem die Möglichkeit der Nichtschülerprüfung.

2. Welche Senatsverwaltungen, Universitäten/Hochschulen sowie ggf. sonstigen Einrichtungen, Vereine und Träger waren bzw. sind derzeit an der Entwicklung von Anforderungsprofilen und Nachqualifizierungsinhalten etwa im Hinblick auf berufsbezogene Deutschförderung (pädagogisches Fachvokabular), interkulturelle

Kommunikation, Kompetenz und Pädagogik, schulrechtliche und schulorganisatorische Fragestellungen, Methodik und Didaktik beteiligt? Welche weiteren Themenkomplexe hält die Senatsverwaltung für wichtig in diesem Zusammenhang?

Zu 2.: Hierzu wird für die Lehrkräfte auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

Ein spezielles Angebot wird ab dem Schuljahr 2014/2015 an der Anna-Freud-Fachschule in Kooperation mit der Gesellschaft für Interkulturelles Zusammenleben e.V. (GIZ) für Absolventinnen und Absolventen ausländischer sozialpädagogischer Hochschulabschlüsse, die nicht anerkanntsfähig sind, angeboten. Hier kann die reguläre 3-jährige Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher unter Anrechnung von Vorkenntnissen auf 2 Jahre verkürzt werden.

3. Welche Gespräche wurden insbesondere für den Bereich der Lehrkräfte mit den lehrkräfteausbildenden Universitäten diesbezüglich bereits geführt oder sind derzeit geplant?

Zu 3.: Es gibt sowohl in der Steuerungsgruppe Lehrerbildung zwischen den Staatssekretären für Bildung und Wissenschaft und den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der lehrerbildenden Universitäten als auch auf der Arbeitsebene der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Universitäten anlassbezogene Gespräche über die Gestaltung und Ermöglichung von Anpassungsqualifizierungen. Es ist davon auszugehen, dass diese fortgesetzt werden.

4. Inwiefern bieten diese Universitäten bereits Anpassungslehrgänge bzw. Nachqualifizierungsmodule im Sinne der Regelungen der §§ 2, 4 und 5 des EG-Richtlinienumsetzungsgesetz für Lehrkräfte (EG-RL-LehrkräfteG) an?

5. Sofern solche Angebote bereits existieren: Welche sind das, wie wird über diese Angebote informiert und wie viele Personen können daran teilnehmen bzw. haben daran bis jetzt (erfolgreich) teilgenommen?

Zu 4. und 5.: Da die Antragstellerinnen und Antragsteller mit ausländischen Lehrerqualifikationen sehr unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen aufweisen, lassen sich Anpassungsqualifizierungen nur in sehr eingeschränktem Maße verallgemeinern und in besonderen Anpassungsmodulen abbilden. Bei der Prüfung der mitgebrachten Ausbildungsvoraussetzungen wird festgestellt, was im Vergleich zu einer grundständigen Berliner Lehrkräfteausbildung fehlt, d.h. es muss der Zugang zu Modulen der Regelausbildung geschaffen werden. An den Universitäten gibt es mehrfach Angebote zur Beratung und Unterstützung, die auf Migrantinnen und Migranten ausgerichtet sind (z. B. die MigraMentor-Programme der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin).

Darüber hinaus gibt es Beratungs- und Unterstützungsangebote, die allen Studierenden zugänglich sind. Daten über die Personen, die Studienleistungen als Anpassungsqualifizierung durchlaufen haben, liegen nicht vor.

6. Sofern solche Angebote noch nicht existieren: Inwieweit spielten diese Fragen bei der Aushandlung der Hochschulverträge eine Rolle und inwiefern kann aus den Verträgen eine Finanzierung solcher Angebote abgeleitet werden?

Zu 6.: Die fraglichen Angebote haben bei der Aushandlung der Hochschulverträge für die Jahre 2014 bis 2017 keine Rolle gespielt. Insoweit können aus ihnen auch keine zusätzlichen Ansprüche abgeleitet werden.

7. Welche sonstigen Finanzierungsquellen stünden für die Konzeption und Durchführung von Anpassungslehrgängen und Nachqualifizierungsmodulen sonst noch zur Verfügung)?

Zu 7.: Die schulpraktischen Ausgleichsmaßnahmen werden aus den Mitteln der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft finanziert.

8. Inwiefern bestehen Fördermöglichkeiten über das Bundesprogramm „IQ Netzwerk – Integration durch Bildung“? Welche Bewerbungsanforderungen müssen für dieses Förderprogramm erfüllt werden, wie viele Mittel stehen im Rahmen des Programms zur Verfügung und bis wann müssen Bewerbungen spätestens abgegeben werden?

9. Hat Berlin vor, sich bei diesem Programm mit einem Schwerpunkt der Nachqualifizierung von pädagogischen Fachkräften, und insbesondere auch Lehrkräften, zu bewerben?

Zu 8. und 9.: Im Rahmen der Veröffentlichungen zu den Bundesprogrammen des Europäischen Sozialfonds für Deutschland hat der Bund bekannt gegeben, im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) einen Handlungsschwerpunkt „Qualifizierungen für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ umzusetzen. Auf Grundlage der bisherigen Veröffentlichungen, sieht der oben genannte Handlungsschwerpunkt im Förderprogramm IQ unter anderem die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen in reglementierten und nichtreglementierten Berufen vor. Dazu soll eine neue Förderrichtlinie voraussichtlich ab Mitte August 2014 veröffentlicht werden. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage ist die Veröffentlichung der Förderrichtlinie noch nicht erfolgt, so dass keine weiteren Angaben zu Bewerbungsanforderungen, Höhe der Fördersummen, Bewerbungsfristen und Bewerbungsinhalten möglich sind.

Die Integrationsbeauftragte als Koordinatorin des IQ-Landesnetzwerks Berlin plant jedoch direkt nach der Veröffentlichung der Förderrichtlinie durch den Bund ein Interessensbekundungsverfahren zur Auswahl neuer Teilprojekte des Landesnetzwerks ab 2015 im Vorfeld einer Antragstellung.

Berlin, den 30. Juli 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. August 2014)